



Gesetzentwurf
der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012

Federführend ist das Finanzministerium

Entwurf
Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
(Haushaltsgesetz 2011/2012)
Vom Dezember 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12
- § 8 Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln
- § 9 Struktur- und Funktionalreform
- § 10 Deckungsfähigkeit **und Rücklagen**
- § 11 Stellenübersichten
- § 12 Leerstellen
- § 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 14 Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen
- § 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften
- § 16 Grundstücksangelegenheiten
- § 17 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 18 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen
- § 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 20 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 21 Beteiligung an der HSH Nordbank AG
- § 22 Hochschulen und Forschungsinstitute

- § 23 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
- § 24 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des **Ministeriums für Bildung und Kultur**
- § 25 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des **Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration**
- § 26 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des **Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit**
- § 27 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- § 28 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
- § 29 Investitionsbank
- § 30 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 31 Solländerungen
- § 32 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 33 Änderung **des Schulgesetzes**
- § 34 Schulgirokonten
- § 35 Inkrafttreten

Gesetzestext und Einzelbegründungen

Gesetzestext

Begründung

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahme und Ausgabe auf

Feststellung der Beträge für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.

12 276 105 600 Euro für das Haushaltsjahr **2011**

und auf

12 246 240 600 Euro für das Haushaltsjahr **2012**

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

642 628 000 Euro für das Haushaltsjahr **2011**

und auf

431 737 000 Euro für das Haushaltsjahr **2012**

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

Festsetzung der Beträge für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 sowie Streichung des Zustimmungsvorbehaltes (bisheriger Satz 3) in Folge der geänderten Regelung in § 21 Absatz 1.

4 617 294 600 Euro für das Haushaltsjahr **2011**

und

4 215 534 800 Euro für das Haushaltsjahr **2012**

aufnehmen. Die im Rahmen der Übernahme der Verbindlichkeiten der GVB auf das Land aufzunehmenden Kredite sind auf den Ermächtigungsrahmen anzurechnen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das Haushaltsjahr **2011 auf 50 000 000 Euro** und für das Haushaltsjahr **2012 auf 90 000 000 Euro** festgesetzt.

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

Festsetzung der Beträge für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.

Der bisherige Absatz 8 ist in Folge der Einführung der Regelungen zur sog. "Schuldenbremse" durch die Änderung der Artikel 53 und 59 a Landesverfassung vom ... Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. ...) nicht mehr erforderlich.

§ 3

Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 7 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren. Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Bonität der Vertragspartner und die Risikostruktur der abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigen, zu begrenzen. Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. **Gleiches gilt, wenn Änderungen im Bundesrecht oder auf EU-Ebene zu Minderausgaben im Landeshaushalt führen.**

Die Landesregierung wird dem Bundesrat Gesetzentwürfe vorlegen, durch die Änderungen im Bundesrecht mit dem Ziel herbeigeführt werden sollen, die durch Bundesrecht bedingten Ausgaben des Landes zu senken. Ebenso wird die Landesregierung solche Gesetzentwürfe unterstützen. Gleiches gilt für Änderungen auf EU-Ebene. Im Falle erfolgreicher Initiativen können mit der neuen Ermächtigung die Minderbedarfe bei den entsprechenden Ausgabtiteln gesperrt werden.

Der bisherige Satz 2 ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Änderungen zur Schuldenbremse entbehrlich.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben Ausgaben zu sperren.

Für die Überwachung des Haushaltsvollzugs sind die Fachressorts verantwortlich. Das Finanzministerium hat in der Praxis kaum Möglichkeiten, Haushaltsüberschreitungen vor ihrem Entstehen festzustellen und dem mit Erlass einer Sperre zu begegnen. Daher ist dieser Regelungsteil des bisherigen Abs. 3 zu streichen.

§ 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

§ 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn der Finanzausschuss einwilligt und die Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1 500 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

§ 7

Bewirtschaftung des Einzelplans 12

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749 und 894.

§ 8

Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln

(1) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Auszubildenden im Sinne des **§ 4 Abs. 2 oder 3** des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden. *Anpassung an das geänderte LBG.*

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517,

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(3) Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(5) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(6) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabentitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen, da innerhalb der vorgegebenen knappen Budgets Bewirtschaftungsbeschränkungen nicht angebracht sind.

(7) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, **so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen ggf. neu einzurichtenden Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung)**. Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionen als Minderungen nachzuweisen.

Für die Finanzierung alternativer Beschaffungsformen, wie z.B. Leasing, kann es ggf. zweckmäßig sein, neue Titel der HG 5 einzurichten.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium Abschlagszahlungen auf das erwartete Abrechnungsergebnis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen festzusetzen, wenn die aufgrund der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll wesentlich übersteigen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Steuermehreinnahmen zu decken.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem betroffenen Fachressort für die Einführung der Ressortdeckung im Bereich der Statistik Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke im jeweiligen Einzelplan des für das betreffende Statistikgesetz zuständigen Ministeriums sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel und Haushaltsvermerke einzurichten und für diesen Zweck die erforderlichen Mittel aus dem Einzelplan 04 umsetzen.

(11) Zur Durchführung von ÖPP-Projekten, deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort ermächtigt, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Hauptgruppen 5 oder 8 im selben Kapitel umzusetzen, wenn und soweit Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme vorgesehen waren. Minderausgaben bei den jeweiligen Investitionstiteln sind einzuspären.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Übertragung von Aufgaben an Dataport oder an andere Dienstleister im Bereich der IT durch die Ressorts (Outsourcing), den Titel 1103 - 533 56 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen) in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge zu erhöhen, wenn sie durch Minderausgaben in den Einzelplänen der betreffenden Ressorts gedeckt sind.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Zuführung von Mitteln an einen durch Landesgesetz zu regelnden Versorgungsfonds die erforderlichen Titel mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie die hierfür erforderlichen Mittel aus den Einzelplänen umzusetzen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

Für neu entstehende Pensionsverpflichtungen soll ein Versorgungsfonds eingerichtet werden, sobald die regelmäßige Bedienung dieses Fonds ohne zusätzliche Kreditfinanzierung möglich ist. Im Interesse einer ggf. in den Haushaltsjahren 2011/2012 noch denkbaren Errichtung eines Fonds durch ein gesondertes Errichtungsgesetz wird vorsorglich die Ermächtigung ausgebracht, um etwaige Zuführungen an den Fonds zu leisten. Die Finanzierung erfolgt zentral über den Einzelplan 11 zu Lasten der Einzelpläne.

§ 9

Struktur- und Funktionalreform

(1) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses die zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf den kommunalen Bereich oder zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform und Verwaltungsmodernisierung erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel mit Haushaltsvermerken eingerichtet und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden. In Höhe dieser zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sind in den betreffenden Einzelplänen Einsparungen, insbesondere bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben, zu erbringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Verpflichtungserklärung gegenüber kommunalen Trägern und Dritten, die Landesbedienstete im Rahmen der Übertragung von Landesaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform oder der Verwaltungsmodernisierung übernehmen, für die Übernahme der zeitanteiligen Versorgungsbezüge dieser Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach ihrer Versetzung an die kommunalen Träger oder Dritte abzugeben.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts die zur Strukturreform von Landesbehörden erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplan-systematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

§ 10

Deckungsfähigkeit und Rücklagen

(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 und 2 LHO gilt zur Deckungsfähigkeit folgendes:

1. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54.

2. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8.

Beide Regelungen gelten nur, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

(2) Im Kapitel 1105 sind die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 29, 439 01 bis 439 05, 631 01, 632 01, 633 01, 633 02, 636 02, 636 03 und 671 01 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über die **Regelung in Absatz 1** hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 **und** eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(4) Alle Ausgaben der Titel 518 01, 518 91 und 1111-919 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Im Kapitel 0903 - Justiz - Justizvollzugsanstalten - kann das **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration** für Zwecke der Budgetierung über **die Regelung in Absatz 1** hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titelgruppe 61 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen.

Zur Erhöhung der Flexibilität der Budgets wird die Deckungsfähigkeit für die Haushaltsjahre 2011/2012 erweitert.

Die Ausweitung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist erforderlich, um der Nachfolgeregelung zu § 107 b Beamtenversorgungsgesetz zu der Frage der Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten zwischen abgebenden und aufnehmenden Dienstherrn Rechnung zu tragen. Hinsichtlich eines zukünftigen Dienstherrnwechsels von Beamtinnen und Beamten können naturgemäß keine Aussagen getroffen werden. Deshalb soll - bis zum Vorliegen von Erfahrungswerten - erhöhter Verwaltungsaufwand zur Deckung evtl. Mehrbedarfe durch die Ausweitung der Deckungsfähigkeit minimiert werden.

Der bisherige Absatz 2 wird nicht mehr benötigt.

Anpassung an die neue Regelung in Absatz 1.

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung und die neue Regelung in Absatz 1.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabebetitel.

Die Wiederaufnahme der Regelung aus dem Haushaltsgesetz 2007/2008 für den Haushaltsvollzug hat sich als zweckmäßig erwiesen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern.

Ergänzend zu den Personalkostenrücklagen sollen auch sonstige Rücklagen zulässig sein. Diese dienen insbesondere dem Zweck, die Folgen künftiger Budgetreduzierungen zu mildern.

§ 11

Stellenpläne und Stellenübersichten

Der bisherige Absatz 1 kann gestrichen werden, da die Verbindlichkeit der Stellenpläne und -übersichten durch die Änderung des § 49 Abs. 5 LHO umfassend geregelt wird.

(1) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie für die nach dem Überleitungstarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses in den Haushaltsjahren **2011** und **2012** zwangsläufig erfordern.

Die Regelung ist auch für 2011/2012 erforderlich.

(4) Zur Erprobung einer Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen auf der Grundlage von Planstellen- und Stellengruppen dürfen die Fachministerien mit Einwilligung des Finanzministeriums sowie im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof in geeigneten Bereichen von den Anforderungen des § 49 Landeshaushaltsordnung abweichen.

Im Rahmen des Projektes KoPers werden derzeit u.a. die Anforderungen für ein zukünftiges Personalmanagementsystem in der Landesverwaltung beschrieben. Dieses System soll auch eine Stellenverwaltung beinhalten. Bisher wurden die Anforderungen basierend auf einer „klassischen“ Stellenbewirtschaftung definiert, die sich gemäß den haushaltsrechtlichen Anforderungen auf jede einzelne Planstelle/Stelle bezieht. Insbesondere für große Personalbereiche soll zukünftig auch eine Stellenbewirtschaftung auf der Grundlage größerer Stellengruppen erprobt werden. Dabei sollen - unter noch zu definierenden Rahmenbedingungen - mehrere Planstellen/ Stellen zu größeren Gruppen zusammengefasst und faktisch als Summe bewirtschaftet und nachgewiesen werden können. Dem steht § 49 LHO zum Teil entgegen. Um ein solches Verfahren zumindest für geeignete Teilbereiche entwickeln und erproben zu können, wird insoweit eine Abweichung von den Vorgaben der LHO ermöglicht.

§ 12 Leerstellen

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als sechs Monate aufgrund Gesetzes, Tarifvertrages oder Vereinbarung von ihrer Dienstleistungspflicht befreit sind und nach Wegfall des Befreiungsgrundes Anspruch auf Beschäftigung haben. Dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

(2) Das Ministerium für Bildung und **Kultur** kann für Lehrkräfte Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auch dann ausbringen, wenn die Lehrkraft aus den in Absatz 1 genannten Gründen für weniger als sechs Monate von der Dienstpflicht befreit ist.

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

(3) Für die Hochschulen gilt Absatz 1 mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums entsprechend.

§ 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu **17 Planstellen und Stellen** auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

Eine Erhöhung der Anzahl der Planstellen und Stellen ist trotz der Änderung der Freistellungskriterien in § 36 Abs. 3 MBG (Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten) notwendig, um den erforderlichen Bedarf nach Änderung der Geschäftsverteilung bzw. Organisationsänderungen in den Ressorts (Zusammenlegung von Dienststellen) abdecken zu können. § 36 Abs. 6 MBG findet keine Anwendung für die Hauptpersonalräte.

2. im Rahmen der Hochschulprogramme und für andere von Dritten durch Vereinbarung finanzierte Professuren und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befristet zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, wenn und soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

3. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für

Die Regelung ist auch für 2011/2012 erforderlich.

- a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
- b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool). Die in **2011** und **2012** entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

4. bei Vorliegen gesetzlicher Ansprüche (z.B. Rückkehr aus Beurlaubungen, Arbeitszeiterhöhungen) zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, sofern die Finanzierung gesichert ist. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 78 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, davon mindestens 16 für Kaufleute für Bürokommunikation, Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, gegebenenfalls die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kapitel 1319 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt.

§ 14

Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen

(1) In der Landesverwaltung sollen 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt **der Ministerpräsident** im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Anpassung an die neue Ressortzuständigkeit.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen umwandeln. Die Umwandlungen dürfen nicht zu Mehrausgaben führen.

(4) Ausgaben für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz - **Überleitungsfassung Schleswig-Holstein** - in Verbindung mit der Leistungsstufenverordnung dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

Anpassung an das geänderte Beamtenrecht.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen.

(7) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu **700 Lehrkräfte** in der Ausbildung.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal **bis zu 20 Planstellen und Stellen** ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und **Kultur** in den Kapiteln 0711 bis 0716 die sich **2012** nach dem Schulverzeichnis **2010/2011** besoldungsrechtlich ergebenden schülerzahlabhängigen Stellenhebungen und -herabgruppierungen vorzunehmen.

Der bisherige Absatz 7 wird wegen der Verbindlichkeit der Stellenübersichten gemäß § 49 Abs. 5 LHO nicht benötigt.

Ausweitung der Einstellungsmöglichkeit von Lehrkräften in Ausbildung auf freien und besetzbaren Planstellen und Stellen für Lehrkräfte. Insbesondere soll Bewerberinnen und Bewerbern der Realschullaufbahn mit Wartezeit eine Ausbildungsmöglichkeit eröffnet werden.

Für die Finanzämter werden regelmäßig bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen haben Auswirkungen auf die Stellenpläne des Kapitels 0505. Mit Umsetzung der Personalbedarfsberechnungen kommt es zu Verschiebungen hinsichtlich Anzahl und Wertigkeiten der Planstellen/Stellen zwischen den Stellenplänen der Finanzämter. Zur stellenmäßigen Unterbringung des vorhandenen Personals kann es dadurch erforderlich werden, bei einzelnen Finanzämtern vorübergehend neue Planstellen/Stellen mit kw-Vermerken im Haushaltsvollzug auszubringen. Durch die Änderung kann künftig flexibler im Haushaltsvollzug auf die tatsächlichen Gegebenheiten reagiert werden.

Anpassung an die neue Ressortbezeichnung und Fortschreibung für 2011/2012.

(10) Der durch Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), freiwerdende Anteil einer Planstelle darf nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist eine Planstelle oder Stelle in Abgang zu stellen oder eine Planstelle oder Stelle mit einem Vermerk "künftig wegfallend spätestens zum ..." neu auszubringen. Als Zeitpunkt des spätesten Wegfalls ist das Ende der Altersteilzeit zu wählen. Abweichende Regelungen aus Vorjahren mit Bezug auf arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen gelten für Fälle aus diesen Jahren fort.

Maßnahmen zur Unterstützung des Personalabbaus.

(11) Planstellen, die im laufenden Haushaltsjahr durch die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung nach § 36 Abs. 4 Landesbeamtengesetz frei werden, dürfen nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen.

(12) Abfindungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in den jeweiligen Kapiteln zu Lasten der Titel der Gruppe 428 geleistet werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(13) Die obersten Landesbehörden dürfen in den Kapiteln 0301 und 0302 sowie im Kapitel 0620 und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind jeweils zum 31. März für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr kann diese Befugnis für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel 0620 MG 06) übertragen.

Übernahme der Vorjahresregelung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.

(14) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der veranschlagten Mittel von Hochschulprogrammen oder von Drittmittel finanzierten Projekten für die Hochschulen Zeitverträge zuzulassen oder abzuschließen. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Personalkostenbudgets oder nach einer Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen der ressortübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten auf anderweitig zu besetzende Planstellen oder Stellen mit dem Ziel des Abbaus von Personalüberhängen im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts Fortbildungsmittel umzusetzen.

Im Finanzministerium wird ein zentrales Personalmanagement zur unterstützenden Vermittlung von Personal in Geschäftsbereichen mit geringerer natürlicher Fluktuation auf anderweitig zu besetzende Planstellen/Stellen eingerichtet. Die Ressorts sehen sich in der Verantwortung, in maßgeblichem Umfang Personal und Stellen zurückzuführen. Zur weiteren Verbesserung des Vermittlungsansatzes sind Fortbildung und Qualifizierung unverzichtbar. Die mit Qualifizierung und Fortbildung verbundenen Ausgaben fallen grundsätzlich dem abgebenden Ressort zur Last, das bei erfolgreicher Vermittlung um Stelle und Budget entlastet wird.

(17) Der Ministerpräsident und das Innenministerium werden ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altona für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu einer Beamtin oder einem Beamten (Ministerpräsident) und für den Fachbereich Polizei bis zu fünf Beamtinnen oder Beamten des gehobenen oder des höheren Verwaltungs- oder Polizeivollzugsdienstes (Innenministerium) unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

Übernahme der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 unter Anpassung an die neuen Ressortzuständigkeiten.

§ 15

Übernahme von geprüften Nachwuchskräften

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. in **2011** bis zu **36** und in **2012** bis zu **51** zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim **Ministerpräsidenten**, beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,

Anpassung an den Stellenbedarf für 2011 und 2012 sowie an die geänderte Ressortzuständigkeit.

2. im Kapitel 0410 bis zu je 55 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehen- de Stellen auszubringen, soweit solche Planstel- len zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforder- lich sind.

Die bisherige Nr. 3 wird nicht mehr benötigt.

§ 16 Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafensflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m² ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;
3. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung des Röntgenlasers XFEL notwendig ist.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Pächterinnen und Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern. Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und nach Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ein landeseigenes Grundstück in Lübeck (Teilflächen der Flurstücke 4/31 sowie 4/29 der Flur 4 in der Gemarkung Strecknitz) für die Errichtung eines Fraunhofer-Institutes an die Fraunhofer-Gesellschaft zu verkaufen. Ein Preisnachlass kann bis zu 50 % des durch die GMSH festgestellten Verkehrswertes betragen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und Wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

Schleswig-Holstein liegt bei der Versorgungsquote mit studentischem Wohnraum im Vergleich der Bundesländer an letzter Stelle (ca. 7,25%, Bundesdurchschnitt gut 12%). Es ist deshalb notwendig, dem Studentenwerk Schleswig-Holstein die Errichtung weiteren studentischen Wohnraums durch entsprechende Vergünstigungen beim Erbbauzins zu erleichtern.

(8) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die unentgeltliche Überlassung der Nutzung an der landeseigenen Liegenschaft Klaus-Groth-Platz 2 in Kiel vom Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK S-H) an die Zentrum für Integrative Psychiatrie GmbH in Kiel (ZIP) zum Zwecke einer Tagesklinik für Psychosomatik und Psychotherapie vorzunehmen.

Für die geplante Errichtung einer neuen Tagesklinik sollen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Bewirtschaftung des Grundstücks vom UK S-H an die ZIP geschaffen werden.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die unentgeltliche Überlassung der Nutzung an der landeseigenen Liegenschaft an der Feldstraße in Kiel (Pastor-Husfeldt-Park) an die Nordeuropäische Radioonkologisches Centrum Kiel GmbH (NRoCK) zum Betrieb des Partikeltherapiezentrum vorzunehmen.

Nach Gründung der NRoCK GmbH ist die Bewirtschaftung des Grundstücks vom UK S-H auf die neue Gesellschaft zu übertragen.

§ 17

Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 18

Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500 000 000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem **Ministerium für Bildung und Kultur** zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, der Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität oder dem Landeskulturzentrum Salzac, dieses vertreten durch die Landeskulturzentrum Salzac Betriebs-gGmbH, überlassenen Leihgaben Landesgarantien bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem **Ministerium für Bildung und Kultur**.

Anpassung an die neue Ressortzuständigkeit.

(5) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar 2006 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von je 75 000 000 Euro nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, **Kiel**, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von jeweils **10 000 000 Euro** übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Anpassung an den neuen Sitz der GVB sowie an den voraussichtlich deutlich verringerten Refinanzierungsbedarf.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen oder sonstige Gewährleistungen, die sich im Zusammenhang mit Privatprozessen gegen das Land Schleswig-Holstein ergeben können, bis zur Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Der Finanzausschuss ist zu informieren.

§ 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Umsetzung des bisherigen Abs. 1 wg. geänderter Ressortzuständigkeit in den Einzelplan übergreifenden § 14.

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts

Anpassung der für die Freihalteerklärung benötigten Beträge.

1. für Urlaubsansprüche der Beschäftigten der Anstalt, welche vor dem 1. Januar 2004 entstanden sind, in Höhe von 365 000 Euro,
2. für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von **685 000 Euro**,
3. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 1. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe von **150 000 Euro**

bis zur Höhe von insgesamt **1 200 000 Euro** abzugeben.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Brunsbüttel Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Brandbekämpfung und technische Hilfe auf der Seewasserstraße Ostsee und auf Anforderung auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Das Innenministerium darf zu diesem Zweck Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung einschließlich Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Haftungsrisiken und vier bei der Stadt Brunsbüttel im mittleren Dienst zu beschäftigende Berufsfeuerwehreute und die Höherdotierung einer bereits dort eingerichteten Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen der Ansätze in der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 eingehen. Es darf den Städten Kostenübernahme im Rahmen der Ansätze der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 für den Einzelfall zusagen.

(3) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit Kreisen Verträge über gemeinsame Geschwindigkeitsüberwachungsprojekte zu schließen, sofern die daraus entstehenden Ausgaben aus Tit. 0410 - 633 01 gedeckt werden können.

(5) In der Vermessungs- und Katasterverwaltung gilt eine Wiederbesetzungssperre für alle freiwerdenden Arbeitsplätze, die mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind.

Maßnahme zur Unterstützung des Personalabbaus.

Umsetzung des bisherigen Abs. 6 nach § 25 Abs. 1 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit.

Der bisherige Absatz 7 wird nicht mehr benötigt.

§ 20

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach Zustimmung des Finanzausschusses Aktien der AKN Eisenbahn AG zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Tierseuchen gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT- und E-Government-Maßnahmen die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie im Einvernehmen mit dem abgebenden Ressort Planstellen und Stellen umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Mehreinnahmen und nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 innerhalb des Kapitels 0507 Titel für die Zuführungen an eine zweckgebundene Rücklage, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und nach Zustimmung des Finanzausschusses die Anteile des Landes an der AKN-Eisenbahn AG (AKN) zu veräußern.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Bündelung der Kurierdienste der unmittelbaren Landesverwaltung und den Aufbau eines landesweiten Kurierdienstes Titel einzurichten sowie Haushaltsansätze, Planstellen und Stellen im Einvernehmen mit den Ressorts innerhalb und zwischen den Einzelplänen umzusetzen. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich von der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) oder durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in den Fällen, in denen es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anteile des Landes an der "Kieler Flughafengesellschaft mbH" zu veräußern.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Aufgabenerledigung der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau durch das Amt für Bundesbau erforderlichen Anpassungen aufgrund sich ändernder Aufgaben und Bauvolumina vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken sowie im Einvernehmen mit dem Bund Planstellen und Stellen ausgebracht oder geändert werden, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Nach Gründung des Einheitlichen Ansprechpartners ist die Ermächtigung des bisherigen Abs. 12 nicht mehr erforderlich.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Darlehensverpflichtungen der LVSH gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übernehmen, wenn die Ausgaben, die zur Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen erforderlich sind, aus Einsparungen bei den Mietzahlungen an die GMSH oder durch Erstattungen der LVSH gedeckt sind

Nach Erwerb des Anteils an der Liegenschaft Kiel, Adolfstraße 14-28 ist die Ermächtigung des bisherigen Abs. 14 nicht mehr erforderlich.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Aufbau eines „Mobilen Sachgebiets“ in der Steuerverwaltung im Kapitel 0505 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Zur Verstärkung bei besonderen Schwerpunkten der Betriebsprüfung, zur Unterstützung der Steuerfahndung und Umsatzsteuer-Sonderprüfung sowie zum Abbau von Arbeitsspitzen wird ein „Mobiles Sachgebiet“ aufgebaut. Das „Mobile Sachgebiet“ soll zentral einem Finanzamt im Land zugeordnet werden.

(14) Das Finanzministerium wird im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts ermächtigt, im Zusammenhang mit der Übertragung personalwirtschaftlicher Verwaltungstätigkeiten auf das Landesverwaltungsamt und der Einführung eines zentralen Personalmanagements erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke auszubringen, zu übertragen oder zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Ausbringung neuer Planstellen und Stellen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken; über den Verbleib dieser Planstellen bzw. Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften mit Wirkung zum 1. Januar 2011 eine Vereinbarung über die Verteilung von Versorgungslasten bei Wechsel von Beamten oder Kirchenbeamten zwischen dem Land und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften abzuschließen, die den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes - VersLastG entspricht.

Das Finanzverwaltungsamt wird mit bisher von den Ressorts wahrgenommenen personalwirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben betraut und zu einem Landesverwaltungsamt weiterentwickelt. Mit der Aufgabenübernahme werden Personal- und Mittelumsetzungen erforderlich.

Am 21.05.2010 hat der Landtag das Versorgungslastenteilungsgesetz beschlossen. Damit findet für Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinaus der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ab dem 01.01.2011 Anwendung. Mit diesem Regelwerk werden die abgebenden Dienstherrn verpflichtet, sich an den Versorgungslasten der übergehenden Beamtin bzw. des übergehenden Beamten zu beteiligen. Weder das Versorgungslastenteilungsgesetz als auch der in Landesrecht übergeleitete § 107 b BeamtVG Üf SH erfassen allerdings Wechsel von Beamtinnen und Beamten bzw. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zwischen dem Land und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Falls mit diesen Vereinbarungen zur entsprechenden Anwendung abgeschlossen werden sollen, bedarf es vorsorglich einer haushaltsgesetzlichen Grundlage.

§ 21

Beteiligung an der HSH Nordbank AG

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg bestehenden Vermögenswerte sowie die daraus entstandenen Gesamtv erbindlichkeiten aus der Finanzierung der Beteiligung von der GVB zu übernehmen.

Folgende Änderungen der Regelungen des § 21 wurden erforderlich:

Die Zuständigkeiten bezüglich der Beteiligung an der HSH Nordbank wurden in das MWV verlagert.

Die ursprünglichen Treuhandverhältnisse der GVB wurden bereits zum 01.01.2009 bereits in den Landeshaushalt integriert

Mit Wandlung der Pflichtenleihe gehen die Aktien Ende 2010 von der GVB auf das Land über. Die Verbindlichkeiten werden in die Kreditmarktschulden integriert.

Das MWV wird ermächtigt Aktienverkäufe in Abstimmung mit dem FM vorzunehmen.

Das wirtschaftliche Risiko für die Finanzierung der Wandelanleihe wurde bereits vom Land übernommen.

Im Übrigen wurde redaktionell die Reihenfolge der Absätze angepasst.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die im Eigentum des Landes bzw. die durch die GVB im Treuhandverhältnis verwalteten Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg zu veräußern und damit verbundene Erklärungen abzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(3) Veräußerungserlöse aus dem Verkauf der Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg sind nach Abzug der Kosten vollständig zur Tilgung von Krediten zu verwenden, die der Höhe nach der ursprünglichen Finanzierung **der Beteiligung am Grundkapital der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg durch die GVB** entsprechen.

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Umsetzung der Maßnahmen der **Absätze 1 bis 3** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 22

Hochschulen und Forschungsinstitute

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabetitel einrichten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen. Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

Redaktionelle Bereinigung, da der bisherige Satz 2 irrtümlich angefügt wurde (vgl. § 23 Abs. 8 HG 2009/2010).

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden nicht mehr benötigt.

§ 23
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen und Fahrzeugvorhaltesgesellschaften Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Verpflichtungen des Landes, den Wiedereinsatz von Schienenfahrzeugen während der Amortisationszeit zu garantieren bzw. das Risiko des Mindererlöses beim Verkauf zu übernehmen (Wiedereinsatzgarantie).

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltstitel einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt ist.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verträge schließen mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. **Ferner dürfen zur Sicherung gefährdeter Trassen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen geschlossen werden.**

Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltstitel einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu **554 000 Euro**
2. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten schleswig-holsteinischen Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 01. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe bis zu **20 000 Euro**

bis zur Höhe von insgesamt **574 000 Euro** abzugeben.

Planungsverträge dienen der Vorbereitung von Schienenausbaumaßnahmen und sind i.d.R. Voraussetzung für den Abschluss von Finanzierungs- und Bauverträgen zwischen Land und Eisenbahninfrastrukturunternehmen, ohne die Projektrealisierungen nicht möglich sind.

Infrastruktursicherungsverträge dienen der langfristigen Aufrechterhaltung von Reaktivierungsoptionen still liegender Eisenbahnstrecken. Sie umfassen besonders die Übernahme von Verkehrssicherungspflichten, die dem Eigentümer dieser Infrastrukturen durch die vom Land gewünschte verkehrspolitische Optionen entstehen. Durch die Trassensicherung sind Reaktivierungen kostengünstiger umsetzbar, da z.B. aufwändige Planfeststellungs-, Enteignungs- bzw. Grunderwerbsverfahren vermieden werden können.

Anpassung der für die Freihalteerklärung benötigten Beträge.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Mittelstandsfonds Schleswig-Holstein (MSH) bis **2016** gewährten Beteiligungen garantieren. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums den Betrag von **50 000 000 Euro** nicht überschreiten. Die Garantie des Landes darf bei dem zu Grunde gelegten Fondsvolumen bis zu 50 % betragen. Die aus diesem Fonds gewährten Beteiligungen dürfen max. eine Laufzeit von 15 Jahren haben. Bestehende Verträge können angepasst werden.

Der MSH ist seit dem Start (Mitte 2008) sehr gut angelaufen und hat mit der angesprochenen Zielgruppe (etablierte Unternehmen in S-H mit einer mindestens 5-jährigen Historie und einem Jahresumsatz zwischen 10 Mio. Euro und 100 Mio. Euro) bisher eine sehr gute Resonanz erfahren.

Es wurde bisher ein Beteiligungsvolumen von 12,3 Mio. Euro an 12 Unternehmen bewilligt. Dieser von der EU-Kommission als beihilfefrei genehmigte Fonds stellt in diesem Segment eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Beteiligungsangebot der MBG bzw. zum Förderinstrumentarium des Landes dar.

Vor dem Hintergrund einer anhaltend regen Beteiligungsnachfrage in diesem Segment, haben die Investoren (Gesellschafter) des Fonds Überlegungen angestellt, das Fondsvolumen um 20 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro unter Beibehaltung der 50%igen Landesgarantie zu erhöhen und die Laufzeit um bis zu 3 Jahre zu verlängern.

Die Änderungen werden nur dann zum Tragen kommen, wenn

- 1. keine erneute umfangreiche (Änderungs-) Notifizierung erforderlich ist,*
- 2. die EU-Kommission (GD Wettbewerb) diese Änderungen mit trägt ohne eine Änderung in der Fondsstruktur und Garantieregelung vorzunehmen, d.h. Ausfälle und Verwaltungskosten werden von der Fonds GmbH getragen und*
- 3. eine angepasste Fondskalkulation unter Berücksichtigung diverser Szenarien belegt, dass eine Einstellung von Haushaltsmitteln nicht erforderlich ist.*

Der bisherige Absatz 8 wird nicht mehr benötigt.

(8) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Darlehensprogramms „IB.KMUdirekt“ für die Jahre **2011** und **2012** zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal 10 Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf in der Summe einen Betrag von 4 000 000 Euro im Programmteil 1 „kleine Unternehmen“ und von **1 000 000 Euro** im Programmteil 2 „(kleine) und mittlere Unternehmen“ pro Jahr nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf im Programmteil 1 bis zu 40 % und im Programmteil 2 bis zu 35 % betragen.

Das Programm wurde zur Überwindung des Marktversagens bei der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen mit geringen Finanzierungsbedarfen konzipiert. Insbesondere gilt es, bei kleinen Unternehmen die Hausbankenschwelle zu überwinden; bei mittleren Unternehmen soll durch eine quotale Mitfinanzierung der Investitionsbank die Kreditbereitschaft der Hausbank erhöht werden.

Nach anfänglichen Startschwierigkeiten entwickelte sich die Nachfrage nach dem Förderprodukt sehr erfreulich. Eine Programmverlängerung ist aus der Sicht des MWV und der IB förderpolitisch wichtig. Es ist äußerst flexibel und bietet die Möglichkeit, schnell Hilfestellung für kleine und mittlere Unternehmen auch ohne Mitwirkung weiterer privater Partner zu leisten. Dieses gilt insbesondere auch, weil beihilfebehaftete Förder- und Finanzierungsprodukte den stark zugenommenen Restriktionen des Beihilferechts unterliegen. IB.KMUdirekt dagegen ist bei Anwendung des EU-Referenzzinssatzes ein hierunter nicht fallendes beihilfefreies Förderprogramm. Für die Fortführung des Programms in 2011 und 2012 ist § 23 Abs. 9 entsprechend zu ändern.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründungsprogramms Starthilfe Schleswig-Holstein entstehenden Ausfälle in Höhe von bis zu 35% aus jeweils in den Jahren **2011** und **2012** zugesagten Darlehen garantieren. Die Garantie für die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen darf eine Laufzeit von jeweils bis zu zehn Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf in der Summe einen Betrag von **1 000 000 Euro** pro Jahr nicht übersteigen.

Gerade kleine aber nachhaltige tragfähige Existenzgründungsvorhaben haben oft Schwierigkeiten, eine geeignete Finanzierung über ihre Hausbank zu bekommen. Hier setzt die spezifische Hilfestellung durch das Starthilfeprogramm an, denn die IB kann auf Empfehlungsschreiben des Kreditinstitutes befristet die Hausbankfunktion übernehmen, die Kreditanträge an die KfW-Mittelstandsbank richten und so auch den kleineren Existenzgründungsvorhaben den Zugang zu den zinsgünstigen Existenzgründungsdarlehen der KfW-Mittelstandsbank ermöglichen. In Kooperation mit der IB wurde jährlich das Programm evaluiert, der Vertrag neu verhandelt und die Garantieerklärung neu ausgestellt.

Seit dem Jahre 2006 bis 2010 beträgt die Garantiesumme der von der IB im Rahmen dieses Programms heraus gelegten Darlehen 1,5 Mio. Euro pro Jahr; die Ausfallgarantieerklärung des Landes 35%. Damit übernimmt das Land gegenüber der IB eine Garantie im Gesamtbetrag von jährlich bis zu maximal 525.000 Euro.

Die Höhe der Landesgarantie für die Jahre 2011 und 2012 wird aufgrund der geschätzten Förderfälle auf 1,0 Mio. Euro pro Jahr abgesenkt, die 35%-ige Ausfallgarantie des Landes beträgt jeweils 350.000 Euro. Für die Fortführung des Programms in 2011 und 2012 ist § 23 Abs. 10 entsprechend zu ändern

(10) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools Wasserfahrzeuge auch kostenlos einer Betreibergemeinschaft für deutsche Forschungsschiffe übereignen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die entsprechenden Titel einrichten und aus dem Kapitel 0623 Titelgruppen 62 und 64 Mittel umsetzen.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium alles Notwendige zu Veranlassen, um zur Steigerung der Effizienz der Patentverwertung eine gesellschaftsrechtliche Veränderung der PVA Patent- und Verwertungsagentur für die wissenschaftlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein GmbH und/oder die Zusammenführung der Patentverwertungsaktivitäten von Schleswig-Holstein und Hamburg vorzunehmen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gegebenenfalls erforderliche Titel einrichten und Mittel umsetzen.

(12) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf für die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer GmbH zur Sicherung des Projektes „Enterprise Europe Network HH-SH - EEN-“ gegenüber der Europäischen Union eine Garantieerklärung, von bis zu 300 000 Euro jährlich unentgeltlich abgeben.

(13) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden ab 2011 einzugehen.

Bergbehörde für das Land Schleswig-Holstein ist das niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Die Fachaufsicht übt das Land aus, soweit das LBEG als Bergbehörde für das Land tätig wird. Hierfür leistet Schleswig-Holstein dem Land Niedersachsen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag, der durch KLR ermittelt wird. Die entsprechende Vereinbarung zwischen beiden Ländern soll neu gefasst werden.

§ 24 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Bildung und Kultur** der Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen nach der Bestimmung des § 63 BBesG in der Lehrerlaufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600 000 Euro in den Jahren **2011, 2012, 2013 und 2014** zuzustimmen. Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0716 nicht zu besetzen.

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung sowie Fortgeltung der Regelung für den Haushalt 2011/2012.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten auf Antrag des **Ministeriums für Bildung und Kultur** Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

(3) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Bildung und Kultur** die im Zusammenhang mit der Neuordnung der vertraglichen Beziehungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich werdenden Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigung mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

(4) Das Ministerium für Bildung und Kultur darf der Kulturstiftung des Landes und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten entstehen.

Übernahme der Regelung aus § 28 Abs. 1 HG 2009/2010 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit.

(5) Das Ministerium für Bildung und Kultur ermächtigt die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein, die in 1995 übertragenen 511 290 Euro Ertrag bringend anzulegen und ihre Erträge - getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen - im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), für die Kulturarbeit der Friesen im Lande einzusetzen (unselbständige Stiftung).

Übernahme der Regelung aus § 28 Abs. 2 HG 2009/2010 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit.

(6) Das Ministerium für Bildung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Übernahme der Regelung aus § 28 Abs. 4 HG 2009/2010 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur im Zusammenhang mit einem möglichen Verkauf des Landeskulturzentrums Salzau erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie Planstellen und Stellen zu übertragen oder zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Sicherung der Handlungsfähigkeit im Falle des Verkaufs der Liegenschaft Landeskulturzentrum Salzau.

§ 25
Ermächtigungen für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung
und Integration

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

Der bisherige Absatz 1 wird nicht mehr benötigt.

Umsetzung des bisherigen Abs. 2 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit nach § 28.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden nicht mehr benötigt.

Übernahme der Regelung aus § 19 Abs. 6 HG 2009/2010 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit.

(1) Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten Erstattungen für Aufwendungen von bis 1.000 000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(2) Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

Übernahme der Regelung aus § 26 Abs. 3 HG 2009/2010 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit.

§ 26
Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Arbeit, Soziales und Gesundheit

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Verletztenversorgung in den Küstengewässern und auf Anforderung entsprechende Aufgaben auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Es darf zu diesem Zweck Verpflichtungen auch gegenüber anderen Stellen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung, Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Organisation und Koordination, Haftungsrisiken sowie Absicherung der Unfallrisiken gegen Deckung eingehen. Es darf den Städten und anderen Stellen Kostenübernahme für den Einsatzfall gegen Deckung zusagen.

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und den freien Wohlfahrtsverbänden einen Zuwendungsvertrag über die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben (Sozialvertrag I) für die Dauer von vier Jahren - beginnend ab 01.01.2011 - zu schließen. Das Vertragsvolumen ist auf den entsprechenden Haushaltsansatz bei Titel 1005 - 684 04 begrenzt. Die Mittel werden jährlich in vier gleichen Raten ausbezahlt und sind spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres entsprechend den zu schließenden Zielvereinbarungen zu verwenden.

Fortsetzungsregelung für den Sozialvertrag I.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, den mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und den freien Wohlfahrtsverbänden geschlossenen Zuwendungsvertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der dezentralen Psychiatrie (Sozialvertrag II) um ein Jahr bis zum 31.12.2011 zu verlängern, sowie einen Anschlussvertrag, auch mit einem anderen Vertragspartner, mit einer Laufzeit von drei Jahren zu schließen. Das jeweilige Vertragsvolumen ist auf den entsprechenden Haushaltsansatz bei Titel 1002 - 684 04 begrenzt.

Fortsetzungsregelung für den Sozialvertrag II.

Der bisherige Absatz 2 wird nicht mehr benötigt.

Umsetzung des bisherigen Absatz 3 nach § 25 Abs. 2 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit** für die Maßnahme „Kein Kind ohne Mahlzeit“ notwendige Mittel bereitzustellen sowie Titel, Haushaltsvermerke und Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Die anfallenden Ausgaben werden durch Minderausgaben im Einzelplan 10 gedeckt.

Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung und Abwicklung.

§ 27

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000 - Gebiete und der Flächen entsprechend Artikel 17 FFH - Richtlinie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (Abl. EG L 277) sowie des Folgeprogramms auf der Grundlage der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein
3. Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds (EEF) Förderperiode 2007-2013 der Bundesrepublik Deutschland gem. Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. in der Akademie für Natur und Umwelt am Standort Flintbek Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu 18 000 Euro zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Der letzte Halbsatzes der alten Regelung wird nicht mehr benötigt.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber **den** Schleswig-Holsteinischen Landesforsten - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Pensionsansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, **2011 in Höhe von 80 000 Euro und 2012 in Höhe von 130 000 Euro** und für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, **2011 in Höhe von 10 000 Euro und 2012 in Höhe von 15 000 Euro** abzugeben.

Der bisherige Absatz 4 wird nicht mehr benötigt.

Mit dem Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2007 sind zum 1. Januar 2008 die Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Nach § 4 Abs. 4 des o.g. Gesetzes richtet sich die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes. Danach werden die Versorgungsbezüge von Beamten im Falle des Eintritts des Versorgungsfalles von der SHLF und dem Land anteilig im Verhältnis der beim jeweiligen Dienstherrn abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten getragen. Die Höhe des vom Land zu tragenden Anteils ist versicherungsmathematischen Gutachten zu entnehmen und wird im HG festgelegt. Grundlage ist hier das Pensionsgutachten vom Mai 2009.

§ 28
Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Umsetzung der bisherigen Absätze 1, 2 und 4 nach § 24 Abs. 4, 5 und 6 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit.

Der bisherige Absatz 3 wird nicht mehr benötigt.

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der EU Gewährleistungen für Projektbeteiligte aus Schleswig-Holstein bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des Programms INTERREG IV B, Ostseeraum, und bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des Programms INTERREG IV B, Nordseeraum, sowie bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro für die Abwicklung des Programms INTERREG IV C zu übernehmen sowie mit der Investitionsbank Aufgabenübertragungsverträge gemäß § 8 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 487), abzuschließen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Übernahme der Regelung aus § 25 Abs. 2 HG 2009/2010 in Folge geänderter Ressortzuständigkeit.

§ 29
Investitionsbank

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnraumförderungsprogramms für das folgende Jahr darf das Finanzministerium auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Wohnraumförderung und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

§ 30 **Ermächtigung zur Änderung der** **Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ **an die dem Land endgültig vom Bund bereitgestellten** Beträge anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an **den** endgültig festgestellten **Rahmenplan bzw. Koordinierungsrahmen** erforderlich ist.

Die GRW-Rahmenplanung wurde abgeschafft. Der mehrjährige Koordinierungsrahmen regelt künftig die aktuellen Förderinhalte, jedoch nicht mehr verbindlich die Finanzplanung. Bei der GAK wurde das Verfahren der Rahmenplanung beibehalten. In beiden Fällen sollte sichergestellt sein, dass das Land auf Basis der endgültig bereitgestellten Beträge eine Kofinanzierung leisten kann. Unterjährig kann es zu einer Mittelverlagerung aus anderen Ländern kommen.

*Die bisherigen
§ 31 (Föderalismusreform II)
und
§ 32 (Kofinanzierung beschäftigungswirksamer Maßnahmen)
werden nicht mehr benötigt.*

§ 31 **Solländerungen**

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

1. § 6 Abs. 1
2. § 8 Abs. **8** und **12**
3. § 9 Abs. 1 und 2
4. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 11
5. § 21 Abs. **4**
6. § 22 Abs. 1
7. § 23 Abs. 2, 4 und 5
8. **§ 24 Abs. 3**
9. **§ 26 Abs. 4**
10. § 29 Abs. 1

Anpassung an die Änderungen des HG-Entwurfs 2011/2012.

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Umsetzungen nach folgenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes

1. § 8 Abs. **7, 10, 11** und **13**
2. § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2
3. § 14 Abs. 5, 6 und **16**
4. § 20 Abs. 8, **13** und **14**
5. § 23 Abs. **10** und **11**
6. § 24 Abs. 2 und **7**

Anpassung an die Änderungen des HG-Entwurfs 2011/2012.

und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(3) Die Anpassung der endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 30 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 32

Weitergeltung von Bestimmungen

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 33

Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356)**, ist in **2011** und **2012** in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 113 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Prozentsätze nach § 122 Abs. 1 Satz 5 und § 124 Satz 1 begrenzt.“

Die Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler der Schulen des Dänischen Schulvereins haben nach geltender Rechtslage gem. § 113 Abs. 1 einen Betrag in Höhe von 100 % des Richtwertes an das Land zu zahlen, da für diese in § 113 Abs. 2 keine Einschränkung auf den Prozentsatz der Förderung vorgenommen wird. Das war insofern folgerichtig, als die Förderung in § 124 Satz 1 geltender Rechtslage ebenfalls auf 100 % des maßgeblichen Schülerkostensatzes ausgerichtet ist. Dieses wird durch § 124 Satz 1 geändert, so dass die Erstattung an das Land auf den entsprechenden Prozentsatz begrenzt werden muss.

2. In § 122 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Prozentsatz“ und hinter dem Wort „Regelung“ jeweils das Wort „verändert“ durch das Wort „erhöht“ ersetzt.

§ 122 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG legt fest, dass die jeweiligen Schülerkostensätze der Ersatzschulen dadurch berechnet werden, dass der öffentliche Schülerkostensatz des Jahres 2001 jährlich um den Prozentsatz verändert wird, um den sich die Besoldung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum aufgrund gesetzlicher Regelung verändert hat. Die Landesregierung hat beginnend mit dem Jahre 2007 den Wegfall der Sonderzuwendung für die Beamten - und damit auch für die beamteten Lehrkräfte - beschlossen, so dass ab dem Jahre 2008 die Zuschüsse der Ersatzschulen um ca. 3 - 4% vermindert worden wären. Den Eintritt dieser Kürzung für das Jahr 2008 hat der Gesetzgeber dadurch vermieden, dass er mit Gesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 148) einen neuen § 148 Abs. 15 angefügt hat, durch den die für das Jahr 2007 geltenden Schülerkostensätze für das Jahr 2008 fortgeschrieben werden. Für die Jahre 2009 und 2010 wurde diese Rechtslage durch eine der hier vorgeschlagenen Änderung entsprechende Regelung in § 35 des Artikel 1 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010 vom 12. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 791 ff.) fortgeschrieben. Die Regelung war vorsorglich für den Fall gedacht, dass eine ursprünglich beabsichtigte Beschlussfassung im Landtag über gänzlich neu gestaltete Bezuschussungsmodalitäten nicht oder nicht rechtzeitig erreicht würde. Dieser Fall ist eingetreten. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Bezuschussung der Ersatzschulen wurden nicht verändert. Zwar ist in einem von der Landesregierung noch nicht beschlossenen Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes vorgesehen, die Bestimmung aus dem o.g. Haushaltsstrukturgesetz als zeitlich unbefristete Regelung in das Schulgesetz zu übernehmen.

Es ist jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob diese Gesetzesänderung vor Ablauf des Jahres 2010 in Kraft treten wird. Ohne erneute vorsorgliche Aufnahme in die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Jahre 2011/2012 kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die grundsätzliche Ausgestaltung des § 122 Abs. 1 im SchulG 2007 zu einer Verminderung der Zuschüsse an die deutschen Ersatzschulen ab dem Jahr 2011 führt. Das entspräche nicht den bildungspolitischen Zielvorstellungen, wie sie im Koalitionsvertrag von CDU und FDP festgelegt worden sind.

Daher wird vorsorglich auch zum Haushalt 2011/2012 eine Änderung des § 122 Abs. 1 Satz 3 SchulG vorgeschlagen. Das Wort „verändert“ in dem zurzeit geltenden Gesetzestext hat zur Folge, dass auch Absenkungen der Besoldung, die sich nach 2001 ergeben haben, bei der Berechnung des Schülerkostensatzes berücksichtigt werden müssen.

Daher würde der Wegfall der Sonderzuwendungen in 2007 zu der Verminderung der Zuschüsse ab 2008 führen. Wird dieses Wort durch das Wort „erhöht“ ersetzt, sind für die Berechnung der Zuschüsse der Jahre 2011 und 2012 - ebenso wie bei der Berechnung für die Jahre 2008 bis 2010 - nur die seit 2001 eingetretenen oder noch zu erwartenden Erhöhungen zu berücksichtigen. Die mit dem Wegfall der Sonderzuwendung verbundene Absenkung der Besoldung bleibt hingegen unberücksichtigt.

3. In § 124 wird

a) in Satz 1 die Angabe „100 %“ durch die Angabe „85 %“ ersetzt,

Die Haushaltslage des Landes erfordert die Begrenzung der Ausgaben sowohl bei den freiwilligen als auch den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen des Landes. Die Einsparvorgaben können auch nicht vor den Leistungen des Landes an die dänische Minderheit halt machen. Die bisherige bedarfsunabhängige Förderung auf der Grundlage von 100% des jährlich neu zu ermittelnden öffentlichen Schülerkostensatzes stellt eine erhebliche Besserstellung des Dänischen Schulvereins gegenüber den Trägern der übrigen allgemein bildenden Ersatzschulen dar, die - grundsätzlich bedarfsabhängig - 80% eines auf der Basis der Daten von 2000 ermittelten Schülerkostensatzes erhalten, der nur bei einer Besoldungserhöhung der beamteten Lehrkräfte eine entsprechende Anhebung des Personalkostenanteils erfährt. Diese Besserstellung erfolgt vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes der dänischen Minderheit gem. Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Auch bei einer Absenkung des prozentualen Anteils auf 85 % des aktualisierten öffentlichen Schülerkostensatzes trägt der Landeszuschuss den besonderen Anforderungen der Minderheit (Unterricht in dänischer Sprache, kleine Lerngruppen und Schulen) Rechnung. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch der dänische Staat den Schulverein bezuschusst, und zwar mit einem über der Förderung des Landes Schleswig-Holstein liegenden Betrag.

Bei einer jährlichen Bezuschussung von insgesamt mehr als 30 Mio. € auf der 100%-Basis führt die Absenkung auf 85% voraussichtlich zu einer Einsparung von ca. 4,5 Mio. € in 2011.

Es ist davon auszugehen, dass sie auch für das Jahr 2012, bei dem dann für die Berechnung des öffentlichen Schülerkostensatzes auf die Aufwendungen bei den Gemeinschaftsschulen abzustellen sein wird, in vergleichbarer Höhe ausfallen wird.

b) folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 2 sind für das Haushaltsjahr 2011 zur Berechnung der Schülerkostensätze der Gemeinschaftsschulen der dänischen Minderheit die Sach- und Personalkosten zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an öffentlichen Gesamtschulen im Jahr 2009 entstanden sind.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Die Regelung stellt folglich klar, dass die Schülerkostensätze der Gesamtschulen des öffentlichen Schulsystems in 2011 maßgebend bleiben, auch wenn bereits ein Schulartwechsel zur Gemeinschaftsschule stattgefunden hat.

Für 2012 bleibt eine Umstellung auf den Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen unumgänglich, da jedenfalls alle integrierten Gesamtschulen zum 1. August 2010 einen Schulartwechsel zur Gemeinschaftsschule vornehmen und somit letztmalig in 2009 (als Basis für den Schülerkostensatz der Ersatzschulen des Dänischen Schulvereins in 2011) das notwendige Datenmaterial für diese Schulart gesondert erfasst werden kann.

Die bisherigen

§ 36 (Änderung des Finanzausgleichgesetzes)

§ 37 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

und

§ 38 (Änderung des Finanzausgleichgesetzes)

werden nicht mehr benötigt.

§ 34 Schulgirokonten

Das Ministerium für Bildung und **Kultur** wird ermächtigt, durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, die Einrichtung von Girokonten bei Kreditinstituten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu regeln. Die Freigabe dafür erforderlicher Haushaltsmittel obliegt dem Finanzausschuss.

*Die Regelung ist weiterhin erforderlich. Die internen Diskussionen zur Einführung der Schulgirokonten sind noch nicht abgeschlossen.
Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.*

*Der bisherige
§ 40 (Pakt für Beschäftigung, Qualifizierung und
Wachstum)
wird nicht mehr benötigt.*

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Allgemeine Begründung

Nach erfolgreichen Konsolidierungsschritten in den vergangenen Jahren hat sich die finanzielle Lage Schleswig-Holsteins in Folge der Wirtschaftskrise seit dem Jahr 2009 deutlich verschlechtert. In den Jahren zuvor konnte der Jahresfehlbetrag von 1.685 Mio. Euro (2005) auf unter 300 Mio. Euro (2008) reduziert werden. Im Jahr 2009 wuchs er auf rd. 988 Mio. Euro an. Die Verschuldung des Landes (inkl. ausgelagerter Verschuldungsanteile) wird Ende 2010 auf voraussichtlich über 26 Milliarden Euro anwachsen, mit der Folge weiter steigender Zinslasten.

Vor diesem Hintergrund ist die Konsolidierung der Landesfinanzen auch in den kommenden Jahren das wichtigste Ziel der Finanzpolitik der Landesregierung, um Handlungsspielräume für die Gestaltung wichtiger Zukunftsaufgaben zurück zu gewinnen und künftige Generationen vor untragbaren Belastungen zu bewahren.

Mit breiter Zustimmung hat der Landtag in seiner 17. Sitzung beschlossen, Regelungen in die Landesverfassung aufzunehmen, die die Erreichung des Konsolidierungsziels sicherstellen:

Gem. Art. 59 a Abs. 1 der geänderten Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist das strukturelle Haushaltsdefizit des Landes in gleichmäßigen Schritten von jeweils 10 % des Ausgangswertes im Jahr 2010 bis zum Jahr 2019 vollständig abzubauen. Mit der Einhaltung dieser Vorgaben erfüllt Schleswig-Holstein auch die Voraussetzungen, die das Grundgesetz (Art. 143 Abs. 2 GG) an die Gewährung einer von Bund und Ländern finanzierten Konsolidierungshilfe stellt.

Die ersten Schritte des Konsolidierungspfades sind mit dem Entwurf für den Doppelhaushalt 2011/2012 zu gehen.

Bis zur konkreten Festlegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens zwischen Bund und Ländern, wird von einem strukturellen Finanzierungsdefizit des Landes in Höhe von rund 1.250 Mio. Euro ausgegangen. Dieser Wert wurde auf der Basis des Haushaltsplans 2010 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes vom 22. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) unter der Annahme errechnet, dass die prognostizierten Steuereinnahmen aufgrund konjunktureller Einflüsse (Konjunkturkomponente) rund 500 Mio. Euro unterhalb der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt liegen. Der für die Haushaltsplanung zugrunde gelegte Wert errechnet sich als Differenz zwischen tatsächlichem Defizit und Konjunkturreffekt:

		Mio. Euro
Finanzierungsdefizit (gerundet)	=	1.750
Konjunkturreffekt	+/-	-500
strukturelles Defizit des Jahres 2010 (gerundet)	=	1.250

Mit dem Doppelhaushalt 2011/2012 wird das Ziel verfolgt, das strukturelle Defizit bis zum Jahr 2012 auf 1 Mrd. Euro abzusenken. Im Jahr 2011 beträgt das strukturelle Defizit 960 Mio. Euro und im Jahr 2012 933 Mio. Euro. Damit wird dieses Ziel erreicht.

Jahr 2010		2011	2012
Mio.		Euro	
maximal zulässiges strukturelle Defizit	1.250	1.125	1.000
konjunkturell zulässiges Defizit (Konjunkturkomponente) 500		550	380
maximal zulässiges Defizit	1.750	1.675	1.380
Finanzierungsdefizit (gerundet)	1.750	1.510	1.313
strukturelles Defizit (gerundet)	1.250	960	933
Nettokreditaufnahme 1.585		1.628	1.352

Das Haushaltsgesetz wird ergänzt um Ermächtigungen, die für die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 benötigt werden. Darüber hinaus wird der Haushaltsvollzug durch erweiterte Regelungen in Bezug auf Deckungsfähigkeiten und Rücklagenbildung weiter flexibilisiert, um den Ministerien die budgetorientierte Mittelbewirtschaftung zu erleichtern.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und seine Begründung Bezug genommen.

Anlage

zum Entwurf des Gesetzes über die
Feststellung des Haushaltsplanes
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 2011 und 2012

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2011

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2011	0,0	89,7	0,0	0,0	0,0	89,7
02	Landesrechnungshof	2011	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2011	0,0	133,0	470,7	0,0	0,0	603,7
04	Innenministerium	2011	0,0	24.288,2	54.750,8	25.739,6	6.174,0	110.952,6
05	Finanzministerium	2011	0,0	25.842,2	15.940,0	0,0	0,0	41.782,2
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2011	0,0	89.000,2	327.253,0	139.799,5	1.175,5	557.228,2
07	Ministerium für Bildung und Kultur	2011	0,0	389,3	17.751,5	26.000,0	311,6	44.452,4
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration	2011	0,0	158.004,0	2.556,4	0,0	0,0	160.560,4
10	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	2011	0,0	4.265,1	122.400,1	22.322,9	343,0	149.331,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2011	5.664.800,0	68.468,9	575.764,5	4.668.519,4	2.981,5	10.980.534,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2011	0,0	8.350,0	44.000,0	27.056,6	0,0	79.406,6
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2011	52.180,1	4.637,4	45.126,1	46.282,9	2.937,4	151.163,9
	Summe Haushalt	2011	5.716.980,1	383.468,5	1.206.013,1	4.955.720,9	13.923,0	12.276.105,6
	Summe Haushalt	2010	5.608.883,0	468.674,8	1.166.713,2	5.119.154,3	189.003,2	12.552.428,5
	mehr(+) / weniger(-)		+108.097,1	-85.206,3	+39.299,9	-163.433,4	-175.080,2	-276.322,9

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
25.039,4	2.215,4	0,0	6.344,2	0,0	324,5	0,0	33.923,5	-33.833,8
4.904,3	1.337,8	0,0	2,1	0,0	70,0	0,0	6.314,2	-6.313,7
12.690,1	2.860,6	0,0	1.478,0	0,0	4.400,0	0,0	21.428,7	-20.825,0
343.472,2	38.764,1	400,0	132.891,8	4.069,3	55.341,6	0,0	574.939,0	-463.986,4
172.954,4	10.961,3	0,0	949,9	0,0	145,0	0,0	185.010,6	-143.228,4
16.182,0	4.646,3	0,0	910.002,7	1.203,7	250.100,0	1.750,1	1.183.884,8	-626.656,6
1.200.368,1	8.421,3	0,0	135.684,7	0,0	47.845,6	1.361,1	1.393.680,8	-1.349.228,4
219.969,3	144.007,7	0,0	32.647,5	0,0	1.294,9	0,0	397.919,4	-237.359,0
30.685,7	11.071,1	0,0	940.461,9	0,0	64.547,0	43,0	1.046.808,7	-897.477,6
1.339.593,4	83.801,3	4.006.291,8	1.121.605,4	10.741,0	170.825,3	127.077,8	6.859.936,0	+4.120.598,3
0,0	132.297,6	0,0	567,5	158.950,6	5.294,0	0,0	297.109,7	-217.703,1
54.963,1	18.401,2	0,0	117.090,5	320,0	83.937,0	438,4	275.150,2	-123.986,3
3.420.822,0	458.785,7	4.006.691,8	3.399.726,2	175.284,6	684.124,9	130.670,4	12.276.105,6	+0,0
3.315.193,6	449.703,9	4.206.608,8	3.474.760,9	200.180,6	912.581,5	-6.600,8	12.552.428,5	+0,0
+105.628,4	+9.081,8	-199.917,0	-75.034,7	-24.896,0	-228.456,6	+137.271,2	-276.322,9	

noch Haushaltsübersicht 2011

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2011	2012	2013	2014	2015 ff.
			T€				
1	2	3	4	5	6	7	
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	13.620,0	7.300,0	6.300,0	20,0		
04	Innenministerium	21.112,0	6.352,0	6.134,0	4.852,0	3.774,0	
05	Finanzministerium	300,0	150,0	150,0			
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	275.183,0	157.603,0	29.862,0	27.718,0	60.000,0	
07	Ministerium für Bildung und Kultur	63.339,0	29.113,0	31.113,0	3.113,0		
10	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	26.801,0	10.938,0	6.660,0	5.775,0	3.428,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2.500,0	1.000,0	500,0	1.000,0		
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	154.458,0	63.152,0	50.890,0	32.376,0	8.040,0	
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	85.315,0	37.049,0	23.221,0	14.096,0	10.949,0	
	Zusammen:	642.628,0	312.657,0	154.830,0	88.950,0	86.191,0	

Teil II: Finanzierungsübersicht 2011

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			9.169.209,4	T€
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)			<u>7.657.811,0</u>	T€
3.	Finanzierungssaldo			<u>1.511.398,4</u>	T€

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.617.294,6	T€		
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.989.148,8</u>	T€		
	Netto-Neuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			1.628.145,8	T€
5.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			-	T€
6.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			-	T€
7.	Rücklagenbewegung				
7.1	Entnahmen aus Rücklagen	1.000,0	T€		
7.2	Zuführungen an Rücklagen	<u>117.747,4</u>	T€		
	Saldo aus 7.1 und 7.2			- 116.747,4	T€
8.	Finanzierungssaldo			<u>1.511.398,4</u>	T€

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2011

I. Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.617.294,6	T€
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.989.148,8</u>	T€
3.	Saldo aus 1. und 2.	<u>1.628.145,8</u>	T€

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	-	T€
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	492,8	T€

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2012

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2012	0,0	99,7	0,0	0,0	0,0	99,7
02	Landesrechnungshof	2012	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2012	0,0	133,0	466,8	0,0	0,0	599,8
04	Innenministerium	2012	0,0	23.298,2	49.289,7	24.298,0	6.174,0	103.059,9
05	Finanzministerium	2012	0,0	25.838,7	16.645,5	0,0	0,0	42.484,2
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2012	0,0	91.838,9	343.044,4	136.946,0	1.175,5	573.004,8
07	Ministerium für Bildung und Kultur	2012	0,0	387,5	17.937,8	14.000,0	311,6	32.636,9
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration	2012	0,0	160.012,0	2.449,5	0,0	0,0	162.461,5
10	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	2012	0,0	4.265,4	123.759,3	22.322,9	343,0	150.690,6
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2012	5.984.000,0	68.591,9	648.341,7	4.215.534,8	3.123,1	10.919.591,5
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2012	0,0	9.450,0	45.000,0	35.306,6	0,0	89.756,6
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2012	67.100,0	4.639,6	44.307,5	48.870,1	6.937,4	171.854,6
	Summe Haushalt	2012	6.051.100,0	388.555,4	1.291.242,2	4.497.278,4	18.064,6	12.246.240,6
	Summe Haushalt	2011	5.716.980,1	383.468,5	1.206.013,1	4.955.720,9	13.923,0	12.276.105,6
	mehr(+) / weniger(-)		+334.119,9	+5.086,9	+85.229,1	-458.442,5	+4.141,6	-29.865,0

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
24.027,0	2.157,7	0,0	6.549,7	0,0	590,1	0,0	33.324,5	-33.224,8
4.904,3	1.312,1	0,0	2,1	0,0	63,0	0,0	6.281,5	-6.281,0
12.363,5	2.748,5	0,0	1.424,0	0,0	7.300,0	0,0	23.836,0	-23.236,2
341.771,7	38.886,4	400,0	118.424,6	0,0	54.336,0	0,0	553.818,7	-450.758,8
171.371,9	11.201,7	0,0	1.004,9	0,0	235,4	0,0	183.813,9	-141.329,7
16.042,2	3.618,9	0,0	930.214,5	1.003,7	247.279,9	1.891,7	1.200.050,9	-627.046,1
1.188.127,1	8.426,8	0,0	136.647,7	0,0	36.382,6	1.361,1	1.370.945,3	-1.338.308,4
218.579,3	143.979,3	0,0	31.761,4	0,0	830,0	0,0	395.150,0	-232.688,5
30.066,2	10.888,0	0,0	956.058,2	0,0	64.985,4	43,0	1.062.040,8	-911.350,2
1.410.363,7	83.963,0	4.001.028,9	1.170.800,3	450,0	138.315,7	48.265,1	6.853.186,7	+4.066.404,8
0,0	133.187,5	0,0	567,5	156.044,6	1.970,0	0,0	291.769,6	-202.013,0
54.188,9	17.857,1	0,0	113.432,4	266,0	85.839,9	438,4	272.022,7	-100.168,1
3.471.805,8	458.227,0	4.001.428,9	3.466.887,3	157.764,3	638.128,0	51.999,3	12.246.240,6	+0,0
3.420.822,0	458.785,7	4.006.691,8	3.399.726,2	175.284,6	684.124,9	130.670,4	12.276.105,6	+0,0
+50.983,8	-558,7	-5.262,9	+67.161,1	-17.520,3	-45.996,9	-78.671,1	-29.865,0	

noch Haushaltsübersicht 2012

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2012	2013	2014	2015 ff.
		T€				
1	2	3	4	5	6	
04	Innenministerium	43.401,0	17.265,0	10.625,0	15.511,0	
05	Finanzministerium	270,0	270,0			
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	154.306,0	36.510,0	29.512,0	88.284,0	
07	Ministerium für Bildung und Kultur	35.339,0	31.113,0	3.113,0	1.113,0	
10	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	12.338,0	6.255,0	2.006,0	4.077,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2.500,0	500,0	1.000,0	1.000,0	
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	110.272,0	52.821,0	33.911,0	23.540,0	
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	73.311,0	33.956,0	21.001,0	18.354,0	
	Zusammen:	431.737,0	178.690,0	101.168,0	151.879,0	

Teil II: Finanzierungsübersicht 2012

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			9.343.492,2	T€
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)			8.029.705,8	T€
3.	Finanzierungssaldo			<u>1.313.786,4</u>	T€

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.215.534,8	T€		
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.863.813,7</u>	T€		
	Netto-Neuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			1.351.721,1	T€
5.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			-	T€
6.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			-	T€
7.	Rücklagenbewegung				
7.1	Entnahmen aus Rücklagen	1.000,0	T€		
7.2	Zuführungen an Rücklagen	<u>38.934,7</u>	T€		
	Saldo aus 7.1 und 7.2			- 37.934,7	T€
8.	Finanzierungssaldo			<u>1.313.786,4</u>	T€

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2012

I. Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			4.215.534,8	T€
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		T€	<u>2.863.813,7</u>	T€
3.	Saldo aus 1. und 2.			<u>1.351.721,1</u>	T€

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften			-	T€
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften			493,1	T€